

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern (Grabankauf)

1. für Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten €
- a) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr /Kindergrab 200,-- €
 - b) für den Erwerb einer Doppelgrabstätte 400,-- €
 - c) für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Doppelgrabstätte 200,-- €
 - d) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte mit einer Tieferlegung 400,-- €
 - e) für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Grabstelle oder innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte 200,-- €
2. a) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.
b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für weniger als 30 Jahre sind für jedes angefangene Verlängerungsjahr ein Dreißigstel der Erwerbsgebühren zu zahlen.
3. In anderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.

II. Aushebung und Schließung der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle und der Leichenträger

1. Für das vorübergehende Einstellen der Leiche in der Leichenhalle
- a) ohne Reinigung 50,-- €
 - b) mit Reinigung 60,-- €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne 50,-- €
3. Die Leichenträger werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet, wobei die Bestellung der Leichenträger durch die Angehörigen oder durch die Ortsgemeinde erfolgt. Die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten (Zeitaufwand) sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen (Kostenersatz).

V. Sonstige Gebühren

1. Zuschläge für Mehrarbeit (Entfernung von Anpflanzungen, Einfassungen usw.) werden je nach Arbeitsanfall gesondert berechnet.
2. Der Kostenrückerersatz für die Einfassung der Grabstätten und die Herstellung von Plattenwegen nach § 17 der Friedhofsatzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
3. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
4. Für das Erteilen von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgestellt.